

Praktikumsleitfaden und Praktikumsbeurteilung

Diplomsozialbetreuer/in
Familienarbeit

Name:

Inhalt

Allgemeine Informationen	1
Landesgesetz	3
Anleitung zur Verwendung der Praktikumsbeurteilung/Leistungsfeststellung	4
Muster zur Handhabung der Beurteilung	5

Allgemeine Informationen

1.1.Organisation

Das Praktikum wird vom Caritas Ausbildungszentrum für Sozialberufe organisiert. Die/der Praktikumskoordinator/in nimmt den Erstkontakt mit den Praktikumsstellen auf und bespricht die Rahmenbedingungen (Dauer, Ziele etc.) Die Wünsche der Praktikantinnen/Praktikanten werden nach Möglichkeit berücksichtigt, sofern nicht inhaltliche oder organisatorische Gründe dagegensprechen

1.2.Unfallversicherung

Alle Praktikantinnen/Praktikanten sind im Rahmen der Ausbildung unfallversichert. Unfälle sind sofort im Caritas Ausbildungszentrum für Sozialberufe zu melden.

1.3.Haftpflichtversicherung

Eine Haftpflichtversicherung wird seitens des Caritas Ausbildungszentrum für Sozialberufe abgeschlossen. Sie haftet für nicht vorsätzlich verursachte Schäden. Im Schadensfall ist eine Meldung notwendig.

1.4.Fehlen im Praktikum

Sofortige Meldung der/des Praktikantin/ Praktikanten in der Praktikumsstelle, Fehlstunden müssen eingearbeitet werden.

1.5.Fahrtkosten

Die Fahrtkosten müssen von den Praktikantinnen/Praktikanten individuell getragen werden. Schülerfreifahrt wird für Familienbeihilfebezieher/innen gewährt

1.6.Praktikumszeit/Wochenstunden

Im 3. Ausbildungsjahr: Mittwoch, Donnerstag, Freitag ganztags, Samstag nach Vereinbarung.

Die Wochenstundenanzahl Theorie und Praxis darf 40 Stunden nicht überschreiten. Die durchschnittliche maximale Arbeitszeit beträgt 10 Stunden pro Tag lt. den derzeit geltenden Rechtsvorschriften.

1.7.Praktikumsziele

Die Praktikumsziele sind von der Praktikantin/dem Praktikanten zu Beginn des Praktikums in der Praktikumsstelle vorzulegen und zu besprechen. Nach Möglichkeit ist auch während der Praktikumszeit ein Zwischengespräch zu führen.

1.8.Praktikumsbegleitung durch die Schule

Jedes Praktikum wird von Praktikumsbegleitlehrer/innen im Caritas Ausbildungszentrum für Sozialberufe begleitet. Die Praktikums-supervision findet regelmäßig statt. In Gesprächen werden Praktikumsziele, Fragen und Probleme besprochen und bearbeitet.

1.9.Praktikumsabschluss

- Abschluss- und Reflexionsgespräch in der Praktikumsstelle
- Schriftliche Rückmeldung (Praktikumsbeurteilung) durch die Praktikumsanleiter/in (Praktikumsstelle)
- Bestätigung des Praktikumsstundennachweises

1.10.Dokumentation

- Praktikumsstundennachweis (ausgefülltes Formblatt)
- Beurteilung: schriftliche Rückmeldung durch die Praktikumsanleiter/in
- Praktikumsbericht (siehe Anleitung)
- Abgabetermin muss vor dem Notenschluss sein

1.11.Nachbesprechung des Berichtes/Kompetenznachweises

Termine müssen mit der/dem Praktikumsbegleitlehrer/in individuell vereinbart werden.

1.12.Praktikumsnote

Sie wird von der/dem jeweiligen Praktikumsbegleitlehrer/in gegeben und bezieht die Beurteilung an der Praktikumsstelle, die Eindrücke aus den Gesprächen mit den Praktikumsanleiterinnen/ern, die Praktikumsberichte und Praktikumsnachbesprechungen mit ein.

Bei Fragen wird gebeten, mit dem Caritas Ausbildungszentrum für Sozialberufe Kontakt aufzunehmen!

Mag.^a Sonja Marecek
Tel. 01/317 21 06/26
sonja.marecek@bildung.gv.at

Mag.^a Yvonne Vergörer
Tel. 01/317 21 06/23
yvonne.vergoerer@bildung.gv.at

Landesgesetz

Aufgaben der Diplom-Sozialbetreuerin und des Diplom-Sozialbetreuers

§ 9. (1) Diplom-Sozialbetreuerinnen und Diplom-Sozialbetreuer üben auf Basis ihrer vertieften, wissenschaftlich fundierten Ausbildung und den bei der Verfassung einer Diplomarbeit erworbenen Kenntnissen sämtliche Tätigkeiten, die auch von Fach-Sozialbetreuerinnen und Fach-Sozialbetreuern ausgeführt werden, mit höherer Selbstständigkeit und Eigenverantwortlichkeit aus. Die Tätigkeiten in der Basisversorgung werden nach den Bestimmungen des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes – GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 90/2006, ausgeübt. Darüber hinaus obliegen ihnen konzeptive und planerische Aufgaben betreffend die Gestaltung der Betreuungsarbeit. Ihr Aufgabengebiet umfasst weiters die Koordination und die fachliche Anleitung von Betreuungspersonen in Fragen der Sozialbetreuung. Sie verfügen über die Kompetenz zur Mitwirkung bei der fachlichen Weiterentwicklung des Dienstleistungsangebots der eigenen Organisation oder Einrichtung und zur Durchführung von Maßnahmen der Qualitätsentwicklung, wie etwa Reflexion und Evaluation mit Hilfe anerkannter Verfahren und Instrumente.

(3) Zu den Aufgaben der Diplom-Sozialbetreuerinnen und Diplom-Sozialbetreuer F gehören insbesondere nachstehende Aufgaben, die im Privatbereich von Familien einschließlich eingetragene Partnerschaften oder familienähnlichen Gemeinschaften mit dem Ziel ausgeübt werden, den gewohnten Lebensrhythmus aufrecht zu erhalten, und die Familie einschließlich der eingetragenen Partnerschaft oder die familienähnliche Gemeinschaft bei der Bewältigung schwieriger Lebenssituationen, wie insbesondere Erkrankung eines Elternteiles, eines Kindes, einer oder eines sonst im Familienverband lebenden Angehörigen, Trennung, Scheidung, Tod von Angehörigen, Überlastung oder Ausfall von Betreuungspersonen, zu unterstützen:

1. Planung und Organisation des Alltags (Zeitplan, Haushaltskassa, Familienorganisation, gesunde Lebensführung),
2. Haushaltsorganisation und -führung, wie etwa Wohnungspflege, Wäschepflege, Zubereitung von Mahlzeiten einschließlich von Diätkost im Tagesablauf, auch für Säuglinge und Kleinkinder,
3. altersspezifische Betreuung der Kinder und Jugendlichen, Spiel- und Lernanimation sowie Hausaufgabenbegleitung,
4. Anleitung, Beratung und Unterstützung der Laienhelferinnen und Laienhelfer von Familienangehörigen (einschließlich eingetragene Partnerinnen und eingetragene Partner),
5. Mitbetreuung von älteren, kranken oder behinderten Familienmitgliedern (einschließlich eingetragene Partnerinnen und eingetragene Partner),
6. Begleitung und Unterstützung bei der Bewältigung von Krisensituationen,
7. Begleitung und Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Sozial- und Gesundheitseinrichtungen sowie von öffentlichen Stellen, Ämtern und Behörden und
8. Zusammenarbeit mit dem Betreuungsteam und mit Einrichtungen der öffentlichen und freien Wohlfahrt im sozialen Umfeld (Teilnahme an Konferenzen von Betreuungspersonen und Vernetzungsgesprächen).

Auszug aus dem Wiener Sozialbetreuungsberufegesetz WSBBGQuelle:

<http://www.wien.gv.at/recht/landesrecht-wien/rechtsvorschriften/html/s0500000.htm>

Anleitung zur Verwendung der Praktikumsbeurteilung/Leistungsfeststellung

Der Kompetenzerwerb im Sinne des Qualifikationsprofils ist wie folgt zu beurteilen:

- **„sehr gut“ (1)** → entspricht 4 Punkten
- **„gut“ (2)** → entspricht 3 Punkten
- **„befriedigend (3)** → entspricht 2 Punkten
- **„genügend“ (4)** → entspricht 1 Punkt
- **„nicht genügend“ (5)** → entspricht 0 Punkten
- **„nicht relevant“ (nr)**

Neben jedem zu beurteilendem Bereich sind zwei fett umrandete Spalten mit 6 Klassifizierungen angeführt.

Zwischenbeurteilung						Endbeurteilung					
1	2	3	4	5	nr	1	2	3	4	5	nr
4P.	3P.	2P.	1P.	0P.	nr	4P.	3P.	2P.	1P.	0P.	nr

Die erste fett umrandete Spalte soll der Zwischenbeurteilung und die zweite fett umrandete Spalte der Endbeurteilung dienen.

Beurteilungsstufen

„sehr gut“ ist dann vorgesehen, wenn die/der Auszubildende das Praktikumsziel, die gestellten Anforderungen und Aufgaben in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt.

„gut“ ist dann vorgesehen, wenn die/der Auszubildende das Praktikumsziel, die gestellten Anforderungen und Aufgaben in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt.

„befriedigend“ ist dann vorgesehen, wenn die/der Auszubildende das Praktikumsziel, die gestellten Anforderungen und Aufgaben in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt.

„genügend“ ist dann vorgesehen, wenn die/der Auszubildende das Praktikumsziel, die gestellten Anforderungen und Aufgaben in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt.

„nicht genügend“ ist dann vorgesehen, wenn die/der Auszubildende die Erfordernisse nicht erfüllt.

„nicht relevant“ ist dann vorgesehen, wenn es während der Zeit des Praktikums keine Möglichkeit gab, das entsprechende Ziel zu erreichen und zu überprüfen.

Muster zur Handhabung der Beurteilung

Zwischenbeurteilung						Endbeurteilung					
1	2	3	4	5	nr	1	2	3	4	5	nr
4P.	3P.	2P.	1P.	0P.	nr	4P.	3P.	2P.	1P.	0P.	nr
						X					
							X				
						X					X
								X			
							X				
						Summe 16P.					

Rechenbeispiel:

$$16:5 = 3,2 \rightarrow \text{Note: Befriedigend}$$

Die Gesamtpunkteanzahl ist durch die Anzahl der bewerteten Lernziele zu dividieren.
Die Summe wird von der/dem Auszubildenden berechnet.

Beurteilung mit Punkten/Notenkalkül:

100-91%	Sehr gut
90-81%	Gut
80-66%	Befriedigend
65-50%	Genügend
<- 50%	Nicht genügend

4-3,64 P.	Sehr gut
3,63-3,24 P.	Gut
3,23-2,64 P.	Befriedigend
2,63-2 P.	Genügend
0-1,99 P.	Nicht genügend